

Sozialgericht Frankfurt (Oder)

Az.: S 23 SF 181/09 E

Beschluss

In dem Verfahren

.....
.....

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345
Eggersdorf,

gegen

Land Brandenburg,
.....

- Antragsgegnerin -

in Sachen 6 R 96/06

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) am 11. Oktober 2010 durch
als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die dem Antragsteller zu gewährende Auslagenvergütung wird antragsgemäß auf 99,40 €
festgesetzt

Gründe:

I.

In dem in der Hauptsache um die Anfechtung von Beitragsbescheiden (Beitragsnachforderungen) des Rentenversicherungsträgers geführten Verfahren hat das Gericht am 6. März 2008 einen Termin zur öffentlichen Sitzung des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) anberaumt und hierzu das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet. Ausweislich der Niederschrift der mündlichen Verhandlung wurde dieser vertagt und es sollten Mitarbeiter des Klägers vernommen werden. Nachdem die Mitarbeiter des Klägers schriftlich vernommen wurden, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 5. Juni 2009 in der Hauptsache ein Anerkenntnis und zugleich ein Kostengrundanerkennntnis abgegeben, welches seitens des Klägers mit Schriftsatz vom 16. Juni 2009 angenommen wurde. Am 17. August 2009 hat der Bevollmächtigte des Klägers für den Kläger Fahrtkosten zur Verhandlung am 6. März 2008 sowie eine Entschädigung für den Verdienstaussfall geltend gemacht.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat mit Schriftsatz vom 18. August 2009 den Entschädigungsantrag des Klägers zurückgewiesen mit der Begründung, der Anspruch auf Entschädigung erlösche, wenn er nicht binnen 3 Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten

herangezogen hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginne im Fall einer Verhandlung mit der Beendigung der Verhandlung.

Hiergegen wandte sich der Bevollmächtigte des Antragstellers mit einem Antrag auf richterliche Festsetzung und mit der Begründung: Im Unterschied zu Sachverständigen bzw. Zeugen und Dolmetschern habe der Kläger sich für das gesamte Verfahren als hinzugezogen zu betrachten. Hätte es neben dem einen Verhandlungstermin weitere Verhandlungstermine gegeben, wäre von einer weiteren Teilnahme des Klägers auszugehen gewesen.

Die Bezirksrevisorin als Antragsgegnerin beantragt, die Vergütung auf 0,00 € festzusetzen. Sie meint ausweislich ihrer Stellungnahme vom 14. Dezember 2009: Der Termin habe am 6. März 2008 stattgefunden, sodass der Antrag spätestens am 6. Juni 2008 eingehen musste. Er sei jedoch erst am 17. August 2009 eingegangen.

II.

Gemäß § 4 JVEG ist die Entschädigung durch gerichtlichen Beschluss auf 99,40 € festzusetzen. Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet. Die Festsetzung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle war abzuändern, denn der Antrag auf Auslagenersatz ist fristgemäß innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 JVEG bei dem Gericht gestellt worden.

Nach § 191 SGG werden einem Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet. Hierfür gilt eine Ausschlussfrist von 3 Monaten (§ 2 Abs. 1 JVEG). Diese Vorschriften des JVEG über die Entschädigung von Zeugen sind anwendbar, weil § 191 SGG den Beteiligten hinsichtlich der Vergütung einem Zeugen gleichstellt (Leitherer in: Meyer-Ladewig SGG, 9. Aufl., § 191 Anm. 7). Die Frist beginnt mit Beendigung der Zuziehung, grundsätzlich also nach der mündlichen Verhandlung oder der Untersuchung. Im Falle des Klägers ist jedoch zu berücksichtigen, dass anders als bei einem Zeugen die "Zuziehung" mit der Entlassung im Termin zur Beweisaufnahme beendet ist. Bei einem Prozessbeteiligten kann dieser Zeitpunkt oft nicht mit gleicher Klarheit bestimmt werden. Im Falle des Klägers ist insbesondere beachtlich, dass die mündliche Verhandlung vertagt wurde, um neue Beweisaufnahmen durchzuführen. Die Kammer sieht deshalb grundsätzlich die "Zuziehung" mit der Verkündung des die Instanz beendenden Urteils als beendet an. Hierfür spricht der Grundsatz der Einheitlichkeit der mündlichen Verhandlung, der zur Folge hat, dass das Gericht nach seiner aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden, also den Vortrag aus sämtlichen mündlichen Verhandlungen zu berücksichtigen hat (§ 128 SGG). Endet das Verfahren nicht durch Urteil, so ist der Zeitpunkt der Instanzbeendigung aus anderen Gründen entscheidend (LSG Berlin, Beschluss vom 23. August 1982 - Breithaupt 1983, Seite 940). Wenn, wie hier, der Rechtsstreit mit einem angenommenen Anerkenntnis am 18. Juni 2009 endet, kann die Ausschlussfrist erst am Folgetag nach der Annahme des Anerkenntnisses beginnen, mithin am 19. Juni 2009. Bei einem solchen Beginn ist jedoch die Ausschlussfrist des § 2 Abs. 1 JVEG bei einem Eingang des Auslagenantrages am 17. August 2009 noch nicht beendet gewesen.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht gegeben, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt nicht 200,00 € (§ 4 Abs. 3 JVEG).

gez.